

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. September 1935

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 4



Jahrgang 1 Heft 17

Verlag:
Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil	Seite	
Personalnachrichten	362	
Amtliche Erlasse		
des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		
Allgemeine Verwaltungssachen		
440. Schnellhefter mit Deckleiste. Vom 12. August 1935	364	
441. Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme am Reichsparteitag in Nürnberg. Vom 14. August 1935	364	
442. Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen von den Einkommensbeträgen. Vom 16. August 1935 . . .	364	
443. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten. Vom 22. August 1935	364	
444. Bezug des Amtsblattes „Deutsche Wissenschaft, Er- ziehung und Volksbildung“. Vom 23. August 1935	365	
Wissenschaft		
c) Grenzpolitik und Ausland.		
445. Lehrgang für Auslandschulung. Vom 20. August 1935	365	
Erziehung		
a) Allgemeine Abteilung		
446. Durchführung des Schulbeiträgegesetzes vom 26. März 1935. Vom 20. August 1935	365	
b) Volks- und Mittelschulen		
447. Teilnahme der Schüler an Morgenandachten, Schul- gottesdiensten usw. Vom 19. August 1935	366	
448. Vergütungszinsen für Rückstände an Beiträgen zur Landesschulfassche und Landesmittelschulfassche. Vom 22. August 1935	366	
449. Unfälle Jugendlicher bei dem Verkehr an und auf den Gewässern, beim Schwimmen, Baden usw. Vom 23. August 1935	366	
450. Kinder aufs Land. Vom 29. August 1935	367	
c) Höhere Schulen		
451. Berechtigungen der Reifezeugnisse der dreijährigen Frauenschulen. Vom 2. August 1935	367	
452. Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach im Zu- sammenhang mit der Prüfung für das Künstlerische Lehramt. Vom 12. August 1935	367	
453. Wanderausstellung „Die Schule im Dienst des Luft- schutzes“. Vom 21. August 1935	368	Seite
d) Berufliches Ausbildungswesen		
454. Ordnung über die Erhebung von Studiengebühren am Staatlichen Berufspädagogischen Institut. Vom 4. Juli 1935	368	
455. Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehre- rinnen. Vom 12. August 1935	368	
456. Kürzung der gemäß § 5 des Gewerbe- und Handels- lehrberufsbildungsgesetzes bewilligten ruhegehaltsfähigen Besoldungszuschüsse. Vom 28. August 1935	369	
Volksbildung		
457. Staatspolitische Filmveranstaltungen in den Schulen. Vom 8. August 1935	369	
458. Verlegung eines Prüfungstermins. Vom 14. August 1935	370	
459. Film „Hände am Werk“. Vom 27. August 1935 . .	370	
Körperliche Erziehung		
460. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Ferienlehrgang für Lehrer und Lehrerinnen höherer Lehranstalten. Vom 27. August 1935	370	
Landjahr		
461. Die Dienstbezüge und die persönlichen Verhältnisse der Landjahrührer, ihrer Helferkräfte und der Land- jahrerzieher. Vom 10. August 1935	372	
462. Amtsärztliches Zeugnis von Landjahrerziehern. Vom 21. August 1935	373	
Sonstiges		
463. Zuständigkeit auf dem Gebiete des Naturschutzes. Vom 13. August 1935	373	
der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder		
Thüringen		
464. Schulfestungen und schulisches Sondervermögen. Vom 26. Juli 1935	374	
Lübeck		
465. Bekanntmachung über die Schulgelderhebung bei den Fachschulen. Vom 3. Juli 1935	375	

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: zum Ministerialrat der akademische Turn- und Sportlehrer Dr. Bohe, zum Regierungsrat der Diplom-Volkswirt Dr. Scurla und zum Kustos der Kunsthistoriker Dr. Conrades,

zum Studiendirektor der Studienrat Heinrich Klaus an dem staatlichen Gymnasium in Potschau (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Aufbauschule in Oberglogau übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat William Klinghardt an dem staatlichen Viktoria-Realgymnasium in Burg b. W. (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Melanchthon-Gymnasiums in Wittenberg übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Dr. Ludwig Koehler an der städtischen Oberrealschule in Celle (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Realgymnasiums in Nienburg übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Josef Kuth an der staatlichen Aufbauschule in Münstermaifeld (als solchem ist ihm die Leitung dieser Schule übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Dr. Karl Lemmermann vom Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Hannover (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Rinteln übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Friedrich Westhausen vom Reformrealgymnasium in Lehrte (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Kaiser-Wilhelms-Gymnasiums in Wilhelmshaven übertragen worden),

zum Studiendirektor einer staatlichen höheren Schule in Preußen der bisherige Studienrat Heinrich Volk an dem städtischen Reformrealgymnasium in Flatow (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Deutsch Krone endgültig übertragen worden),

zum Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg der Professor Dr. Eugen Bieder an der gleichen Anstalt,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Bonn der Dozent Josef Adams,

zum Professor an der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg unter Berufung in das Beamtenverhältnis der vollbeschäftigte außerordentliche Lehrer Professor Kurt Schubert bei der gleichen Anstalt,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Willy Hoppe,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Fritz Jäger in Hamburg,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Otto Kuhn in Göttingen,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen an der Technischen Hochschule in Hannover der Reichsbahnrat Dr.-Ing. Alexander Matting,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Aachen der Stadtbaurat Mehlert in Köln,

zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Dr. Ludwig Mohler,

zum ordentlichen Professor in der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Leipzig der Direktor des Vieh- und Schlachthofes in Dresden Dr. Kurt Schmidt,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Hannover der Dipl.-Ing. Hanns Simons,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Ferdinand Weinhold,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Wissenschaftliche Beamte und Professor an der Preußischen Akademie der Wissenschaften Dr. G. Laffenberg,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität in Münster der Museumsdirektor Dr. Stieren in Münster (als solcher hat er gleichzeitig einen Lehrauftrag für Vorgeschichte erhalten),

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln der Sektor Dr. W. Weiller daselbst,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Leonhard Grebe in derselben Fakultät,

zum außerordentlichen Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim der Dozent Dr. Erhard Jung in Freiburg i. Br.,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau der Dozent Dr. Robert Möller von der Maicher,

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat bei den Regierungen in Breslau, Liegnitz und Oppeln der bisherige Gewerbeoberlehrer Otto Niemann,

zum Regierungs- und Schulrat in Gumbinnen der bisherige Kreisschulrat Richard Schwarz,

wieder zum Oberschulrat bei der Abteilung für höheres Schulwesen eines preußischen Oberpräsidiums der Regierungsdirektor Dr. Almus Erichsen in Schleswig infolge Umwandlung seiner als fünfzig wegfallend bezeichneten Planstelle nach örtlicher Zusammenlegung der Abteilung für höheres Schulwesen in Schleswig mit dem Oberpräsidenten in Kiel (als solcher bleibt er Leiter der Abteilung für höheres Schulwesen in Kiel),

zum Kreisschulrat in Oldenburg i. Holstein (Reg.-Bez. Schleswig) der bisherige Lehrer Heinz Blum aus Schleswig,

zum Kreisschulrat in Land Hadeln (Sitz Ottendorf) (Reg.-Bez. Stade) der bisherige Lehrer Gustav Adolf Böger,

zum Kreisschulrat in Stormann Nord, Wandsbek (Reg.-Bez. Schleswig) der bisherige Rektor Magnus Böhsen aus Meldorf,

zum Kreisschulrat in Hannover Land (Reg.-Bez. Hannover) der bisherige Rektor Albert Freiberg,

zum Kreisschulrat in Bonn a. Rh. (Reg.-Bez. Köln) der bisherige Lehrer Otto Greif,

zum Kreisschulrat in Wesermünde (Reg.-Bez. Stade) der bisherige Mittelschulrektor Dr. Hermann Hasselkuss,

zum Kreisschulrat in Neuß (Reg.-Bez. Düsseldorf) der bisherige Mittelschullehrer Dr. Karl Hovenbicker,

zum Kreisschulrat in Hoyerswerda (Reg.-Bez. Liegnitz) der bisherige Rektor Georg Hubitsch,

zum Kreisschulrat in Kolberg (Reg.-Bez. Köslin) der bisherige Mittelschulrektor Johannes Klug,

zum Kreisschulrat in Worbis (Reg.-Bez. Erfurt) der bisherige Rektor Friedrich Mertens,

zum Kreisschulrat in Fritzlar (Reg.-Bez. Kassel) der bisherige Rektor Professor Dr. Hans Michael,

zum Kreisschulrat in Rummelsburg (Reg.-Bez. Köslin) der bisherige Rektor Hermann Otto,

zum Kreisschulrat in Homburg v. d. H. (Reg.-Bez. Wiesbaden) der bisherige Lehrer Hugo Römer,

zum Kreisschulrat in Rosenberg (Reg.-Bez. Oppeln) der bisherige Studienassessor Dr. Josef Schweder.

Es ist bestellt worden:

zum kommissarischen Leiter des Saalburg-Museums in Bad Homburg v. d. H. der Dr. Wilhelm Schleiermacher.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Carl Bölfinger in Halle a./S. in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg,

der ordentliche Professor Dr. Eduard der in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

der ordentliche Professor Dr. Walther Schulte in Jena in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Gießen.

Es ist bestätigt worden:

die Anstellung des Studienrats Alfred Bär an der städtischen Elisabethenschule in Frankfurt a. M. zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Frankfurt a. M.,

die Anstellung des Studienrats Helmuth Grabsch an der städtischen Luise-Henriette-Schule in Berlin-Tempelhof zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Berlin,

die Anstellung des Studienrats Wilhelm Wendisch an der städtischen 6. Oberrealschule in Berlin zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Berlin,

die Anstellung des Studienrats Dr. Ludwig Gerber an der städtischen Viktoriaschule in Frankfurt a. M. zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Frankfurt a. M.,

die Berufung des Studienrats Hans Hansen an der städtischen Oberrealschule in Mülheim (Ruhr) zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Düsseldorf.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der planmäßige außerordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg Dr. Johann Georg Königberger,

der planmäßige außerordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden Dr. Maximilian Toeplitz,

der ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Martin Wolff.

*

Der ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Hans Lewald scheidet mit Ende September 1935 auf seinen Antrag aus dem preußischen Staatsdienst und gleichzeitig damit aus dem Dienst an einer deutschen Hochschule aus.

Der ordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in München Robert Vorholzer ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

440. Schnellhefter mit Deckleiste.

Ich verweise auf den an die nachgeordneten Behörden sämtlicher Zweige der Preußischen Staatsverwaltung zugleich in meinem Namen ergangenen Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 24. Juni 1935 betreffend Schnellhefter mit Deckleiste — I C 1711/11. 6. — (Pr. BesBl. S. 193).

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 12. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranckau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — Z II a 2591.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 364.)

441. Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme am Reichsparteitag in Nürnberg.

1. In der Zeit vom 10. bis 16. September 1935 findet in Nürnberg der Reichsparteitag der NSDAP statt. In Anwendung des Runderlasses vom 7. Mai 1934 — IV 6461/24. 4. — (nicht veröffentlicht)¹⁾ kann Beamten, Behördenangestellten und -arbeiter, welche nachweisen, daß sie auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP am Parteitag teilnehmen, der erforderliche Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsururlaub und mit Fortzahlung der Gehalts- und Lohnbezüge erteilt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden ersucht, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

3. Eine Erstattung von Kosten aus der Reichskasse kommt nicht in Frage.

Zusatz für die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und das Reichsbankdirektorium:

Mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Berlin, den 6. August 1935.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und des Preußischen Finanzministers: Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die Herren Reichsstatthalter, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, die Vorstände der nachgeordneten Reichsbehörden des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — II SB 6461/22. 7.

* * *

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 14. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranckau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2638.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 364.)

442. Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen von den Einbehaltungs beträgen.

Ich mache auf den zugleich in meinem Namen ergangenen Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 3. August 1935, betreffend Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen von den Einbehaltungs beträgen — Lo 752 — (Pr. BesBl. S. 238), aufmerksam.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 16. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranckau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen — Z II a 2597.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 364.)

443. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten.

In Verfolg meines Runderlasses vom 16. Juli 1935 — Z II a 2085 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 327).

Der für die Zivilversorgung bis zum 31. März 1936 nicht beanspruchte Stellenanteil von 10 v. H.

¹⁾ Vergl. auch Runderlaß des Preußischen Finanzministers zugleich im Namen des Ministers des Innern vom 16. Juli 1934 (MinBl. f. d. i. Berw. 1934 S. 1027, 1166, 1515; 1935 S. 639 und Pr. BesBl. 1934 S. 253, 382).

ist inzwischen mit Nationalsozialisten im Sinne meines Runderlasses vom 29. Mai 1935 — Z II a 1677 — (RMinsAmtsblDtschWiss. S. 256) besetzt worden. Für die Folge greift also nach zwingender gesetzlicher Vorschrift das normale Verfahren der Stellenbesetzung nach meinem Runderlaß vom 23. März 1934 — A 210 — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 109) wieder Platz. Unter Bezugnahme auf den letzten Satz in Abs. 2 meines Runderlasses vom 16. Juli 1935 gebe ich hier von Kenntnis.

Bei dieser Gelegenheit mache ich im Hinblick auf die durch die inzwischen erfolgte Wiedererlangung der Wehrhoheit gesteigerte Bedeutung der Zivilversorgung allen nachgeordneten Stellen die genaueste Beachtung der reichsgesetzlichen Bestimmungen der Anstellungsgrundätze erneut zur besonderen Pflicht. Die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Dienststellen können aus der Zahl von etwa 7000 bei der Zentralvormerkungsstelle vorgemerkt. Versorgungsanwärtern ohne Schwierigkeit befriedigt werden. Ich ersuche besonders, dafür Sorge zu tragen, daß die Zentralvormerkungsstelle rechtzeitig von Stellenerledigungen Kenntnis erhält.

Berlin, den 22. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — Z II a 2673.

(RMinsAmtsblDtschWiss. 1935 S. 364.)

444. Bezug des Amtsblattes „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“.

Bericht vom 27. Juli 1935 — O.P.V 1 A 1720 —.

Mit Runderlaß vom 16. Februar 1935 — M 79 — ist angeordnet, daß u. a. allen preußischen höheren Schulen der Bezug des Amtsblattes „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ zur Pflicht gemacht wird. Es erübrigert sich daher, daß Sie die Anstaltsleiter im Einzelfall auf die im Amtsblatt veröffentlichten Runderlasse nochmals besonders hinweisen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlass wird nur im RMinsAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 23. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Mezner.

An die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 1760.

(RMinsAmtsblDtschWiss. 1935 S. 365.)

Wissenschaft

445. Lehrgang für Auslandschulung.

Das Deutsche Auslandsinstitut Stuttgart wird in der Zeit vom 30. September bis 5. Oktober 1935 einen Lehrgang für Auslandschulung durchführen. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung steht allen kaufmännischen und technischen Angestellten offen, die beruflich häufig mit Auslandsdeutschen und Ausländern außerhalb der Reichsgrenzen in Beziehung kommen.

Anmeldungen sind bis spätestens zum 15. September an das Auslandsinstitut Stuttgart, Haus des Deutschtums, zu richten. Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. gegenwärtige Beschäftigung,
2. Alter und Schulbildung,
3. bisherige Berufstätigkeit.

Es wird eine Gebühr von 5 RM erhoben, die zur Teilnahme an allen Vorträgen, Arbeitsgemeinschaften und Besichtigungen berechtigt.

Berlin, den 20. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Südhof.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. Für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). W III c 717.

(RMinsAmtsblDtschWiss. 1935 S. 365.)

Erziehung

446. Durchführung des Schulbeirätegesetzes vom 26. März 1935.

Auf den Bericht vom 9. August 1935 — Nr. 545 (158) —.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den kleineren ländlichen Gemeinden sieht § 47 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 26. März 1935 (Gesetzsamml. S. 45) von einer dem § 44 Abs. 2 Ziff. 2 entsprechenden Vollvorschrift ab. Während in den Städten ohne weiteres damit gerechnet werden kann, daß sich unter den Gemeinderäten zur Ausübung des Amtes eines Schulbeirats voll geeignete Persönlichkeiten befinden, wird dieses in den ländlichen Gemeinden nicht durchweg der Fall sein. Das Gesetz will daher hier die Möglichkeiten der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten nicht irgende-

wie beschränken. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß auch in den ländlichen Gemeinden die Gemeinderäte bei der Berufung der Schulbeiräte berücksichtigt werden.

Berlin, den 20. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bojunga.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Erfurt. — Abschrift zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten (außer Erfurt). — E IIb 481/35.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 365.)

447. Teilnahme der Schüler an Morgenandachten, Schulgottesdiensten usw.

Der Erlass vom 9. Juli 1935 — E III a 1451 — (RMinAmtsblDtchWiss. S. 315) gilt auch für die Schüler und Schülerinnen der mittleren Schulen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtkommissar der Hauptstadt Berlin. — E II d 409/35 M.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 366.)

448. Verzugszinsen für Rückstände an Beiträgen zur Landesschulkasse und Landesmittelschulkasse.

Nachdem die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 25. November 1926 (Gesetzamml. S. 310) zur Ergänzung der Abgabengesetze durch den § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1934 (Gesetzamml. S. 465) aufgehoben worden sind, dürfen Verzugszinsen oder Stundungszinsen für rückständige Beiträge der Schulverbände (Gemeinden) zur Landesschulkasse und Landesmittelschulkasse vom 1. Januar 1935 an nicht mehr erhoben werden (§ 48 BBG. und § 23 Abs. 5 MBG.).

Die Befreiung gilt für die Beiträge, die für die Zeit vom 1. Januar 1935 an fällig waren und nicht pünktlich gezahlt worden sind.

Insofern hiernach Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1935 an zuviel eingezogen worden sind, sind sie als gezahlte Beiträge zu behandeln. Zu diesem Zwecke sind sie für das Rechnungsjahr 1935 bei der Landesschulkasse von Tit. 4 Nr. 1 auf Tit. 2 und bei der Landesmittelschulkasse von Tit. 3 Nr. 1

auf Tit. 1a umzubuchen. Für das abgeschlossene Rechnungsjahr 1934 haben die Kreiskassen in dem Titelbuch der Landesschulkasse und der Landesmittelschulkasse für das Rechnungsjahr 1935 zu der Solleinnahme an Beiträgen der Schulverbände (Gemeinden) für das Rechnungsjahr 1935 zu vermerken: „Davon sind in dem Rechnungsjahr 1934 für die Zeit vom 1. Januar 1935 an als Verzugszinsen gezahlt und bei Tit. 4 Nr. 1 der Landesschulkasse (Tit. 3 Nr. 1 der Landesmittelschulkasse) in Einnahme nachgewiesen worden RM, die als für das Rechnungsjahr 1935 fällige und gezahlte Beiträge zu gelten haben.“

Die Inabgangstellung gleich hoher Beträge bei Tit. 2 der Landesschulkasse (Tit. 1a der Landesmittelschulkasse) ist zu veranlassen.

Dieser Erlass wird auch durch das Preußische Besoldungsblatt veröffentlicht.

Berlin, den 22. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtkommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — Abdruck für das Rechnungsamt der Regierungen. — E IIc 1678.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 366.)

449. Unfälle Jugendlicher bei dem Verkehr an und auf den Gewässern, beim Schwimmen, Baden usw.

Ich bin gebeten worden, die Schulen auf die große Zahl von Unfällen Jugendlicher bei dem Verkehr an und auf den Gewässern, beim Schwimmen, Baden usw. hinzuweisen und die Notwendigkeit planmäßiger Belehrung und — soweit möglich — zweckmäßiger Anleitung zu betonen. Ich halte diese Bitte für begründet und ersuche Sie, unter Hinweis auf meinen Erlass vom 15. Juni 1935 — E IIa 1128 E III, IV, V — und auf die einschlägigen Bestimmungen der Lehrpläne das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten — Abteilung für höheres Schulwesen —, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtkommissar der Hauptstadt Berlin). — E IIa 1551 E III, E IV, E V.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 366.)

450. Kinder aufs Land.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP. fordert durch Rundschreiben vom 10. August 1935 die Gauleiter der NSDAP. sowie die Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt zu einer Sonderwerbung „Kinder aufs Land!“ zur Erlangung weiterer 200 000 Freiplätze für Stadtkinder auf. Die Werbung erfolgt in engster Zusammenarbeit mit der HJ., dem NS.- Lehrerbund und der NS.-Frauenschaft.

Ich ersuche, die Lehrer auf dem Lande in geeignet erscheinender Weise mit tunlicher Beschleunigung zu veranlassen, diese Werbearbeit nach Möglichkeit zu unterstützen und entsprechenden Anregungen der genannten Verbände mit Rücksicht auf die Bedeutung des Verschickungswerkes auch in Zukunft hilfsbereit zu begegnen.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) sowie den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E II a 2012/35.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 367.)

451. Berechtigungen der Reifezeugnisse der dreijährigen Frauenschulen.

Im Anschluß an den Erlass vom 8. Juli d. J. — E III e 1670 E III c, E IV, E VI, W I L, W I, V, K I, M — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 314), betreffend die Berechtigungen der Reifezeugnisse der dreijährigen Frauenschulen.

Für die Übergangszeit bis Ostern 1937 bestimme ich für die Absolventinnen der Frauenobereschulen und Höheren Fachschulen für Frauenberufe im Bereich der Preußischen Unterrichtsverwaltung und des Saarlandes:

Das Reifezeugnis einer Frauenobereschule und einer Höheren Fachschule für Frauenberufe berechtigt:

- a) zur Vorbereitung für die Prüfung für das Künstlerische Lehramt (mit körperlicher Erziehung als Ergänzungsfach) nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme in die betreffenden Hochschulen,
- b) zum vollen Studium der Wirtschaftswissenschaften und zum Diplomhandelslehrerstudium,
- c) zum Studium an dem Berufspädagogischen Institut (Gewerbelehrerinnenausbildung), falls die nötige Praxis nachgewiesen und die Eignungsprüfung bestanden wird,

d) zum Eintritt in den einjährigen Lehrgang an den Instituten für Leibesübungen an den preußischen Universitäten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme in die betreffenden Institute.

Bei Absolventinnen der Frauenobereschulen außerdem zum Eintritt in einen verkürzten (1½-jährigen) Lehrgang zur Ausbildung als Kindergartenkraft und Hortnerin.

Zum Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung können Absolventinnen von Frauenobereschulen und Höheren Fachschulen für Frauenberufe zugelassen werden, sofern das Reifezeugnis in den wissenschaftlichen Fächern wenigstens das Durchschnittszeugnis „Gut“ aufweist und den allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme an Hochschulen für Lehrerbildung genügt wird.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 27. November 1934 — U II M 1592 U II C, U II P, U III — wegen der fachlichen Berufsvorbildung und des Probejahrs für Volkspflegerinnen (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 373) bleiben für Absolventinnen von Frauenobereschulen und Höheren Fachschulen für Frauenberufe in Kraft.

Berlin, den 2. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Görster.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, den Herrn Vorsitzenden für das Künstlerische Prüfungsamt, den Herrn Rektor der Universität in Frankfurt a. M. (durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel), den Herrn Rektor der Universität in Köln (durch den Herrn Staatskommissar), den Herrn Rektor der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten dasselbe), den Herrn Rektor der Handelshochschule in Berlin, die Herren Direktoren der Institute für Leibesübungen an den preußischen Universitäten und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III e 2032 E IV, E VI, K I, M, W.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1935 S. 367.)

452. Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach im Zusammenhang mit der Prüfung für das Künstlerische Lehramt.

Um mehrfach aufgetretene Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen in meinem Erlass vom 22. Mai 1922 — U IV 10758 II, U II W — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 257) über den frühesten Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach für Prüflinge des Künstlerischen Lehramts zu beseitigen, bestimme ich:

Die Zulassung zur Prüfung in einem wissenschaftlichen Hauptfach kann frühestens nach einem Studium von sechs Halbjahren erfolgen. Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß die Kandidaten zur Prüfung in einem wissenschaftlichen Neben- oder Zusatzfach schon nach einem Studium von vier Halbjahren zugelassen werden können, sofern sie eine ausreichende Vorbereitung nachgewiesen haben. Ich verweise noch auf meinen Erlass vom 10. Juli 1925 — U IV 11952 U I, U II — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 242), nach dem auf die vorgeschriebenen sechs (bezw. vier) Studienhalbjahre auch solche Halbjahre anzurechnen sind, während deren die Bewerber an einer Kunstabakademie sowie an der Hochschule für Musik und an der Akademie für Kirchen- und Schulmusik studiert haben, wenn sie gleichzeitig an den einschlägigen Vorlesungen und Übungen einer Universität auf ihrem Gebiet teilgenommen haben. Hierzu muß dem Studierenden nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden.

Berlin, den 12. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Mezner.

An die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsamter, den Herrn Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), das Akademische Auskunftsamt und die Auskunftsstelle für Schulwesen — E IIIc 1835/35 V.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 367.)

453. Wanderausstellung „Die Schule im Dienst des Luftschutzes“.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin veranstaltet eine Wanderausstellung „Die Schule im Dienst des Luftschutzes“, die in den verschiedensten Städten des gesamten Reichsgebiets gezeigt werden soll. Der Besuch dieser schulisch-erzieherisch wertvollen Ausstellung — außerhalb der Schulzeit — wird den Schulen empfohlen. Im übrigen gilt hierfür mein Runderlaß vom 17. Mai 1935 — E III b 400 usw. — (RMinAmtsbl. DtSchWiss. S. 230).

Berlin, den 21. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Mezner.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Regierungspräsidenten. — E III b 2220.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 368.)

454. Ordnung über die Erhebung von Studiengebühren am Staatlichen Berufspädagogischen Institut.

1. Die Studiengebühren betragen für Inländer und Ausländer gleichmäßig 75 RM für jedes Semester.

2. Die Studiengebühren für das erste Semester sind spätestens zwei Tage vor der Zulassung zum Besuch des Berufspädagogischen Instituts, für die übrigen Semester innerhalb acht Tagen nach Beginn des Semesters an die Kasse des Berufspädagogischen Instituts zu entrichten.

3. Auf begründeten Antrag kann der Direktor des Berufspädagogischen Instituts die Zahlung der Studiengebühren ganz oder teilweise bis zu zwei Monaten stunden. Im ersten Semester werden Teilzahlungen grundsätzlich nicht gestattet. Die Studiengebühren können wirtschaftlich schwachen, durch Fleißprüfungen als würdig anerkannten Studierenden vom zweiten Semester ab teilweise oder ganz erlassen werden.

4. Deutsche Studierende, denen nachweislich eine Rente für Kriegbeschädigung zusteht, haben nur die Hälfte der Studiengebühren zu entrichten.

5. Diese Ordnung tritt mit dem Sommersemester 1935 in Kraft. Für die mit diesem Semester in das dritte Semester tretenden Studierenden entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung der Studiengebühren. Die weiteren Anordnungen zur Durchführung dieser Ordnung erläßt der Direktor des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Rust.

Bekanntmachung. — E IV 797.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 368.)

455. Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen.

Die Bestimmungen über die Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen vom 9. Juli 1930 (GMBL S. 205) in der Fassung vom 7. November 1931 (GMBL S. 224) und 5. Januar 1935 (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 29) sind wie folgt geändert worden:

1. Abschnitt III Abs. 1 Ziff. 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: „Inhaber (Inhaberinnen) von Reifezeugnissen der in Anlage 2 aufgeföhrten staatlich anerkannten Schulen mit mindestens fünfsemestrigem Lehrgang“. Unterabsatz 2 und 3 bleibt unverändert.

2. Abschnitt III erhält folgenden neuen 6. Absatz:

(6) Bewerber (Bewerberinnen), die nichtarischer Abstammung sind, und solche, die das 28. Lebens-

jahr überschritten haben, sind grundsätzlich von der Aufnahme ausgeschlossen. Die Zulassung von Ausländern behalte ich mir vor.

3. In der Anlage 2 zu den Bestimmungen über die Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen vom 9. Juli 1930 treten zu den unter Nr. 3 aufgeführten Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, die auf Grund des Erlasses des Herrn Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 27. Februar 1934 die Bezeichnung „Handwerkerschulen“ führen, folgende Schulen hinzu:

die Handwerkerschulen in Kassel, Aachen, Altona, Essen, Frankfurt a. M., Halle a./S., Köln, Krefeld - Uerdingen, Stettin sowie die Goldschmiedeschule in Hanau und die Holzschnitzschule in Warmbrunn.

Berlin, den 12. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung für das Berufs- und Fachschulwesen) in Berlin O 27. — E IV 9253.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 368.)

456. Kürzung der gemäß § 5 des Gewerbe- und Handelslehrerbefördigungsgesetzes bewilligten ruhegehaltsfähigen Besoldungszuschüsse.

Verschiedene Gemeinden (Gemeindeverbände) haben im Anschluß an das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. S. 433) die auf Grund des § 5 des Gewerbe- und Handelslehrerbefördigungsgesetzes vom 16. April 1928 / 12. September 1931 bewilligten Besoldungszuschüsse den derzeitigen Stelleninhabern gekürzt oder entzogen. Zweifellos ist der § 5 a. a. d. eine Kann-Vorschrift, ein Zwang zur Bewilligung der Besoldungszuschüsse besteht also nicht. Trotzdem ist es nicht zulässig, diese Kann-Vorschrift im Anschluß an das Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 so auszulegen, als ob jeder Schulträger ohne weiteres die einmal bewilligten Besoldungszuschüsse wieder nach Belieben kürzen könnte. Der Beamte, der einen solchen Besoldungszuschuß erhielt, hat einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm der Zuschuß gezahlt wird, solange nicht durch gesetzliche Bestimmungen eine anderweitige Regelung der Besoldungsverhältnisse vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der auf Grund des § 5 GVG. gezahlten Besoldungszuschüsse ist dieses bisher nicht der Fall.

Eine Kürzung oder Entziehung der Besoldungszuschüsse kann daher zur Zeit nur dann eintreten, wenn die Stelle, deren Inhaber den Besoldungszuschuß erhielt, freigeworden ist. Einer späteren

endgültigen Regelung wird durch diesen Erlaß in keiner Weise vorgegriffen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahle.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E IV 5295/35.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 369.)

Volksbildung

457. Staatspolitische Filmveranstaltungen in den Schulen.

Es sind in Elternkreisen berechtigte Klagen darüber laut geworden, daß dieselben Filme als staatspolitische Filme in den Schulen und gleichzeitig innerhalb der Hitler-Jugend vorgeführt wurden und daß auf diese Weise nicht nur die Schüler gezwungen wurden, diese Filme zweimal anzusehen, sondern daß auch die Eltern zu einer doppelten Geldausgabe veranlaßt wurden. Ich ersuche, alles zu tun, um derartige Doppelführungen zu vermeiden. Insbesondere sollen die Landesbildstellen, wenn sie gemäß Ziff. 5 der Gemeinsamen Richtlinien (vergl. Runderlaß vom 26. Juni 1934 — R K 5020 U II —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Wrv. S. 195, Anl. E) ihre Zustimmung zur Durchführung staatspolitischer Filmvorführungen für die Schulen geben, die Genehmigung von der Bedingung abhängig machen, daß der Film nicht gleichzeitig innerhalb der Hitler-Jugend gezeigt wird. Auch die zentrale Genehmigung von Filmen für staatspolitische Schulveranstaltungen geschieht nur unter dieser Voraussetzung. Sobald innerhalb eines Bezirks festgestellt wird, daß derselbe Film auch innerhalb der Hitler-Jugend vorgeführt wird, sind die Schulvorführungen einzustellen.

Die Reichspropagandaleitung (Abteilung Film) der NSDAP. hat mir zugesichert, daß auch sie die Gaufilmstellen anweisen werde, die Vorführung desselben Films in den Schulen und innerhalb der Hitler-Jugend zu vermeiden.

Eine im Frühjahr d. Js. erhobene Statistik hat mir gezeigt, daß Ziff. 5 der Gemeinsamen Richtlinien noch nicht überall eingehalten wird, daß insbesondere immer noch Filme vorgeführt werden, die weder zentral genehmigt sind — das ist bisher geschehen für die Filme „Der alte und der junge König“ und „Der Sieg des Glaubens“ — noch die Zustimmung der Landesbildstelle gefunden haben. Die Folge davon ist, daß völlig ungeeignete Filme, wie z. B. „Wenn am Sonntag abend die Dorfmusik spielt“, „Grün ist die Heide“, „Heideschulmeister Ulrich Karsten“ usw., in den Schulen zur Vorführung gelangen. Ich mache eine genaue

Beachtung der Ziff. 5 der Gemeinsamen Richtlinien zur Pflicht; die Schulleiter sind dafür verantwortlich, daß Termine für staatspolitische Filmveranstaltungen erst angezeigt und die Eintrittsgelder erst eingezogen werden, wenn feststeht, daß die vorzuführenden Filme zentral genehmigt sind oder die Zustimmung der Landesbildstelle gefunden haben. Um die Schulleiter von dieser Feststellungspflicht zu entlasten, wird sich gegebenenfalls die Anordnung empfehlen, daß Schulleiter nur solchen Terminsvorschlägen entsprechen dürfen, die von der zuständigen Kreis- (Stadt-) Bildstelle kommen; dann ist es Aufgabe der Kreis- (Stadt-) Bildstelle, sich darüber zu vergewissern, daß der Film die erforderliche Zustimmung gefunden hat.

Die Kreis- (Stadt-) Bildstellen sind verpflichtet, von jeder staatspolitischen Schulfilmveranstaltung, die weder zentral noch durch die Landesbildstelle genehmigt ist, der Landesbildstelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Landesbildstelle hat diese Mitteilung an die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm weiterzuleiten.

Berlin, den 8. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahle n.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — V b 595 E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 369.)

458. Verlegung eines Prüfungstermins.

Der im Heft 1 des RMinAmtsblDtschWiss. 1935 (S. 5 unter i) auf den 12. Oktober d. J. in Dortmund festgesetzte Prüfungstermin für Privatmusiklehrer (-lehrerinnen) ist auf den 19. Oktober d. J. verlegt worden.

Berlin, den 14. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Dähnhardt.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 370.)

459. Film „Hände am Werk“.

Nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Richtlinien vom 26. Juni 1934 (Anlage E meines Runderlasses vom gleichen Tage — R K 5020 —, Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 208/209) habe ich den Film „Hände am Werk“ für die staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen mit Ausnahme der Grundschulen zugelassen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 27. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Künnisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken. — V b 2528 E II, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 370.)

Körperliche Erziehung

460. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Ferienlehrgang für Lehrer und Lehrerinnen höherer Lehranstalten.

In der Zeit vom 9. bis 15. Oktober 1935 wird in Berlin von der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht ein mathematisch-naturwissenschaftlicher (38.) Ferienlehrgang für Lehrer und Lehrerinnen höherer Lehranstalten abgehalten werden. Dieser Lehrgang bezweckt die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf den Gebieten, die mit der Luftfahrt in Verbindung stehen.

Ein Lehrgangsplan liegt bei.

Ich ersuche, den Direktoren der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend sofort je einen Plan des Lehrganges zugehen zu lassen und geeignete Lehrer (in erster Linie solche, die mit der Erteilung des Unterrichtes betraut sind), die zur Teilnahme an dem Lehrgange bereit sind und sich dazu verpflichten, namentlich, unter Angabe ihrer Schule der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin NW 40, Invalidenstraße 57—62, umgehend zu melden. Gleichzeitig ist der Staatlichen Hauptstelle mitzuteilen, welchen Übungsgruppen die Teilnehmer zugewiesen werden wollen; es empfiehlt sich auch die Angabe von Ersatzgruppen für den Fall, daß sämtliche Plätze der gewählten Gruppe belegt sind.

Für den Lehrgang sind im ganzen 50 Teilnehmer vorgesehen. Den Teilnehmern ist, soweit erforderlich, Urlaub zu erteilen.

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist kostenlos. Den Teilnehmern werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten für die Hin- und Rückreise in der 3. Wagenklasse von der Kasse der Staatlichen Hauptstelle erstattet.

Außerdem besteht die Möglichkeit, daß einigen Teilnehmern in besonderer bedrängter wirtschaftlicher Lage ein Zuschuß zu den Unterhaltskosten in

Höhe von je 30 RM gezahlt wird. Anträge hierzu sind schriftlich mit näherer Begründung von den Teilnehmern nach erfolgter Zulassung durch die Hauptstelle an den Direktor der Staatlichen Hauptstelle einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung dieses Zuschusses kann erst während des Lehrganges gefällt werden; er wird dann gegebenenfalls sofort von der Kasse der Staatlichen Hauptstelle an die betreffenden Teilnehmer ausgezahlt.

Die von der Staatlichen Hauptstelle zugelassenen Teilnehmer erhalten rechtzeitig vor Beginn des Lehrganges Einberufungsschreiben von der Staatlichen Hauptstelle zugestellt; diese dienen als Ausweise für eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung, die den Teilnehmern laut Veröffentlichung im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Reichsbahn vom 4. Februar 1935 (S. 33) zusteht und daher von ihnen in Anspruch zu nehmen ist.

Von der Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen aus Groß-Berlin und aus Orten, die im Vorortverkehr von Berlin aus erreichbar sind, ist abzusehen.

Ich ersuche um weitere Veranlassung.

Berlin, den 27. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: U s a d e l .

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — Abschrift erhalten die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und der Herr Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes ergebenst mit der Bitte, geeignete Lehrer und Lehrerinnen der höheren Schulen in Vorschlag zu bringen. Die Kosten werde ich aus Reichsmitteln bereitstellen. Da die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, ersuche ich ergebenst, die Vorgesetzten in der Reihenfolge namhaft zu machen, in der ihre Einberufung gewünscht wird. — K I 6736 E I, E III.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 370.)

*

Anlage.

Plan

für den vom 9. bis 15. Oktober 1935 zu Berlin abzuhaltenden 38. Ferienlehrgang unter besonderer Berücksichtigung der Luftfahrt für Lehrer und Lehrerinnen höherer Schulen mit den Lehrfähigkeiten in Mathematik, allen Naturwissenschaften und Erdkunde.

I. Vorträge.

Die Vorträge finden im großen Vortragssaale der Staatlichen Hauptstelle, Invalidenstraße 57—62, in der Zeit von 9.15 bis 10.45 Uhr statt.

1. Mittwoch, den 9. Oktober, 9.15 Uhr: Eröffnung des Lehrgangs durch Ministerialrat Pro-

fessor Dr. Meßner, Reichserziehungsministerium. Anschließend Vortrag des Fliegerchefs für Fliegerwärtsführers Helbig, Referent für Luftfahrtangelegenheiten im Reichserziehungsministerium, über „Gegenwartsfragen im Luftfahrtwesen“.

2. Professor Dr. F ö t t i n g e r: Versuche aus der neueren Strömungslehre. — Donnerstag, den 10. Oktober.

3. Professor Dr. L a c m a n n: Die Photogrammetrie in Wissenschaft und Technik. — Freitag, den 11. Oktober.

4. Dr. M o e l l e r: Die Benutzung elektrischer Wellen im Flugzeug. (Normale Sender und Richt-Kurzwellensender mit den zugehörigen Empfängern.) Montag, den 14. Oktober.

II. Übungen.

Die Übungen finden statt von Mittwoch, den 9. Oktober, bis Montag, den 14. Oktober, sämtlich in der Invalidenstraße 57—62, mit Ausnahme der Gruppe A.

Gruppe A.

Photogrammetrische Übungen. — Professor Dr. L a c m a n n: von 15 bis 17 Uhr (am Sonnabend, dem 12. Oktober, von 11.45 bis 13.45 Uhr) im Institut für Vermessungskunde der Technischen Hochschule, Salzufer 11 (Ecke Frankfurter Straße). Fahrverbindung von der Hauptstelle (Haltestelle Kriminalgericht): Straßenbahn 44 bis Marchbrücke. Das Institut ist in etwa 20 Minuten von der Hauptstelle aus zu erreichen.

Gruppe B.

Darstellung fürzter elektrischer Wellen mit kleineren Mitteln. (Schulversuche zur Erklärung des Richtempfanges in Flugzeugen.) — Dr. M o e l l e r: von 11 bis 13 Uhr (am Sonnabend, dem 12. Oktober, von 9 bis 11 Uhr) im Hauptgebäude.

Gruppe C.

Schulversuche aus der Strömungslehre. Widerstandsmessungen. Ähnlichkeitsgesetz in Anwendung auf Modellversuche. Verlauf von Strömungen. Statischer und dynamischer Druck. Wasserströmungsgerät. Vorgänge an den einzelnen Teilen des Flugzeugs. Polardiagramm. Wirkungsweise des Propellers. Magnuseffekt. Stabilität und Steuerorgane. — Assistent Schu z i u s: von 11 bis 13 Uhr (am Sonnabend, dem 12. Oktober, von 9 bis 11 Uhr) im Hauptgebäude.

Gruppe D.

Schulversuche aus der Strömungslehre. Widerstandsmessungen. Ähnlichkeitsgesetz in Anwendung auf Modellversuche. Verlauf von

Strömungen. Statischer und dynamischer Druck. Wasserströmungsgerät. Vorgänge an den einzelnen Teilen des Flugzeugs. Polardiagramm. Wirkungsweise des Propellers. Magnuseffekt. Stabilität und Steuerorgane. — Assistent Schuzzius: von 15 bis 17 Uhr (am Sonnabend, dem 12. Oktober, von 11.30 bis 13.30 Uhr) im Hauptgebäude.

Gruppe E.

Versuche aus dem Gebiete der Explosivstoffe. (Nur für Lehrer und Lehrlinnen mit Oberstufen-Lehrbefähigung in Chemie.) Es werden behandelt: Herstellung von Sprengstoffen, Treibmitteln und Initialzündstoffen. Das Auftreten von Sprengkräften. Thermochemische Untersuchungen. Die Möglichkeiten verschiedener Zersfallsarten. Die Messung der Gasvolume. Die Zeitdauer explosiver Vorgänge. Verpuffung, Explosion, Detonation. Gasdruck, Ladendichte, Explosionstemperatur. Die Explosionsflamme. Arbeitsfähigkeit, Brisanz, Empfindlichkeit gegen Funken, Reibung, Schlag. Die Initiierung, Schlagwettersicherheit. — Oberstudiendirektor Dr. Pehbold: von 15 bis 17 Uhr (am Sonnabend, dem 12. Oktober, von 11.30 bis 13.30 Uhr) in der Chemiebaracke.

Gruppe F.

Chemische Versuche zur Technik des Fluges. Untersuchung der chemischen Vorgänge im Explosionsmotor. Treibstoffe. Kühlwasser. Baustoffe des Flugzeugs. — Studienrat Dr. Scharf: von 11 bis 13 Uhr (am Sonnabend, dem 12. Oktober, von 9 bis 11 Uhr) in der Chemiebaracke.

Gruppe G.

Übungen über Verwendung der Hilfsmittel des Erdkundlichen Unterrichts. Kartenaufnahmen und Kartenbenutzung. Luftbild. Selbstherstellung von Bildern, Karten, Skizzen. Zeichnen. Übungen am Globus. Versuch. Luftverkehr. — Studienrat Dr. Scheerer: von 11 bis 13 Uhr (am Sonnabend, dem 12. Oktober, von 9 bis 11 Uhr) in der Erdkundebaracke.

III. Besichtigungen.

Für alle Arbeitsgruppen.

Weitere Einzelheiten werden während des Lehrganges bekanntgegeben.

Dienstag, den 15. Oktober: Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt, Berlin-Adlershof, Rudower Chaussee 16—25, 9 Uhr.

Unterkunft.

Das Akademische Wohnungsamt (Studentenwerk e. V.) weist den Teilnehmern des Ferienlehrganges einzelne Zimmer nach, wenn sie sich nach Ankunft in Berlin auf dem Büro in Berlin

N 24, Johannisstraße 1 (werktäglich 10—13 Uhr, Sonnabends 10—12 Uhr) persönlich anmelden.

Eröffnung des Lehrganges

am Mittwoch, dem 9. Oktober, um 9.15 Uhr im großen Vortragssaale der Hauptstelle, Invalidenstraße 57—62, in der Nähe des Kriminalgerichts.

Anschließend findet der oben angekündigte Vortrag von Herrn Helbig statt.

Landjahr

461. Die Dienstbezüge und die persönlichen Verhältnisse der Landjahrührer, ihrer Hilfskräfte und der Landjahrerzieher.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 13. April 1935 — L 2000/61 E II b, c, d, e — (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 211 ff.), betreffend die Dienstbezüge und die persönlichen Verhältnisse der Landjahrührer, ihrer Hilfskräfte und der Landjahrerzieher.

1. Mit Runderlaß vom 13. April 1935 — L 2000/61 E II b, c, d, e — habe ich in Biff. 7 Abs. 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von den verheirateten Schulamtsbewerbern, Volkschullehrern und Lehrern an den mittleren Schulen die Beträge für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von monatlich 33 RM nicht einzuziehen sind.

In Ergänzung dazu ordne ich an, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1935 ab allen im Landjahr-dienst beschäftigten verheirateten Erziehern die Entschädigung von monatlich 33 RM von den Dienstbezügen ebenfalls nicht in Abzug zu bringen und zu vereinnahmen ist, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 2 von Biff. 7 des vorgenannten Runderlasses zutreffen.

2. Nach Nr. 11 a. a. D. haben die verheirateten Landjahrerzieher für jeden im Landjahrheim untergebrachten Familienangehörigen eine Entschädigung von täglich 30 Rp. für die Unterkunft an die Heimkasse zu zahlen. Ich genehmige, daß für Kinder im Alter bis zu sechs Jahren diese Unterkunftsentschädigung nicht erhoben wird. Diese Bestimmung tritt rückwirkend vom 1. April 1935 ab in Kraft.

3. Wie mir bekannt geworden ist, sind in großer Zahl unverheiratete Landjahrerzieher in Heimen beschäftigt, die vorzüglich für die Aufnahme der Familien der verheirateten Landjahrerzieher geeignet sind.

Ich ersuche, in solche Landjahrheime die verheirateten Erzieher zu versetzen, die mit meinem Einverständnis mit ihrer Familie im Heim wohnen dürfen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß den Heimleitern bei Urlaub in keinem Falle die Heimleiterzulage zusteht, sondern an den Vertreter zu zahlen ist.

Dieser Erlass wird auch im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht. Die mir vorliegenden einschlägigen Berichte sehe ich als erledigt an.

Berlin, den 10. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrag: Lohr.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Hessen, Braunschweig und den Senat der Hansestadt Bremen. — L 2000/81.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 372.)

462. Amtsärztliches Zeugnis von Landjahrerziehern.

Zum Schutze der Landjahrjugend gegen gesundheitliche Gefährdung bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern, daß alle Landjahrerzieher vor ihrem ersten Eintritt in den Landjahrtdienst ein amtliches Gesundheitszeugnis beizubringen haben, das sich bezüglich des Zustandes der Lunge auf eine Röntgenuntersuchung (Durchleuchtung, nötigenfalls Lichtbild) stützen muß und ein schlüssiges Urteil über die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Landjahrerzieher ergibt.

Von den im Dienst befindlichen Landjahrerziehern ist dieses amtliche Zeugnis, sofern es nicht schon vorliegt, sofort nachzufordern.

Von den Bewerbern um Einstellung als Landjahrerzieher ist vor ihrer Einberufung in ein Landjahrsschulungslager wie bisher nur ein ärztliches Zeugnis zu fordern.

Die mir in diesem Zusammenhang erstatteten Einzelberichte sehe ich hierdurch als erledigt an.

Dieser Erlass wird auch im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 21. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahlen.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Sigmaringen). — L 2000/89.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 373.)

Sonstiges

463. Zuständigkeit auf dem Gebiete des Naturschutzes.

(1) Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 826) ist die Bearbeitung der Angelegenheiten des Naturschutzes und der Naturdenkmalspflege sowie des Vogelschutzes im gesamten Reichsgebiet nach Benehmen mit den beteiligten Reichs- und Preußischen Ministern nunmehr auf mich übergegangen.

(2) Ich ersuche daher, künftig alle Berichte in Angelegenheiten des Natur- und Vogelschutzes an mich zu richten.

(3) Die Vorschriften zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) werden demnächst erlassen werden.

(4) Es ist beabsichtigt, auf Grund des § 7 Abs. 1 b des Reichsnaturschutzgesetzes die Behörden der allgemeinen Verwaltung mit den Aufgaben des Naturschutzes zu betrauen.

Berlin, den 13. August 1935.

Der Reichsforstmeister
und Preußische Landesforstmeister.

In Vertretung: von Neudell.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — II 13941.

*

Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen, mir innerhalb 10 Tagen mitzuteilen, wie die Naturschutzaufgaben bei den Länderverwaltungen bisher aufgeteilt waren, und Vorschläge zu unterbreiten, welche Amtsstellen künftig dort

1. als höhere und
2. als untere Verwaltungsbehörden

auf Grund des § 7 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes zu bestimmen sind.

Berlin, den 13. August 1935.

Der Reichsforstmeister
und Preußische Landesforstmeister.

In Vertretung: von Neudell.

An die Landesregierungen und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — II 13941.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 373.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Thüringen

464. Schulstiftungen und schulisches Sondervermögen.

Für die Verwaltung, die Kassen- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung bei den

- an öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen, höheren Schulen, Berufsschulen und Fachschulen meines Geschäftsbereichs bestehenden Stiftungen, deren Erträge nach den Stiftungsbestimmungen in Form von Prämien und Stipendien Schülern und Schülerinnen oder ehemaligen Schülern und Schülerinnen oder in Form von Stipendien Lehrern zu Studienreisen oder ähnlichen besonderen Zwecken oder Lehrerhinterbliebenen zugute kommen sollen,
- anderen diesen Schulen aus Zuwendungen Dritter (Eltern, Freunden und Förderern, Schülern), Schulaufführungen und ähnlichen Quellen zur Verfügung stehenden Mitteln (Sonderzweckvermögen)

sind folgende im Einbenehmen mit dem Herrn Thüringischen Finanzminister und der Thüringischen Rechnungskammer aufgestellte Grundsätze maßgebend:

I. Verwaltung.

1. Die Verwaltung der Stiftungen und der Sonderzweckvermögen (Förderung über das Kapital und sonstige Vermögen, die Erträge und die sonstigen Einnahmen) liegt unbeschadet der Bestimmung in Nr. V dem Schulleiter ob. Er kann ein ständiges Mitglied des Lehrkörpers mit der Verwaltung beauftragen.

2. Die Verwendung des Stiftungsertrags und des Sonderzweckvermögens richtet sich nach den Stiftungsbestimmungen und dem dem Sondervermögen gegebenen Zweck. Soweit die Stiftungsbestimmungen nichts darüber enthalten oder Mittel ohne nähere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt sind, entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerversammlung über die Verwendung des Stiftungsbewurfs und des Sonderzweckvermögens.

3. Geldsammelungen unter den Schülern bedürfen, soweit sie nicht überhaupt als öffentliche Sammlung anzusehen sind und dem Sammlungsgesetz unterfallen, der Erlaubnis des Schulleiters (Bekanntmachung vom 6. Juni 1935 — Ic —, Amtsbl. S. 83).

4. Stiftungsmittel und Sonderzweckvermögen einschließlich Sammelmitteln der Klassen sind, sobald sie 30 RM übersteigen und nicht binnen Monatsfrist verwendet werden, bestmöglich und mündelbar anzulegen.

II. Kassen- und Rechnungsführung.

1. Für die Kassen- und Rechnungsführung bei den Stiftungen sind die Thüringischen Rentämter zuständig, soweit ich nicht im Einzelfalle im Einbenehmen mit dem Herrn Finanzminister etwas anderes bestimme.

2. Die Kassen- und Rechnungsführung für das Sonderzweckvermögen liegt der Schule ob.

Bei Schulen mit mehreren ständigen Lehrkräften hat der Schulleiter ein Mitglied des Lehrkörpers mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dieses Mitglied darf nicht gleichzeitig mit der Verwaltung beauftragt sein.

III. Rechnungslegung.

1. Über die Stiftungen und die Sonderzweckvermögen ist jährlich, über Sondervermögen mit vorübergehendem Zweck auch alsbald nach der vollständigen Verwendung des Vermögens Rechnung zu legen.

2. Bei kleineren Stiftungen kann die Rechnungskammer, bei kleineren Sonderzweckvermögen die Schulaufsichtsbehörde bestimmen, daß über einen Zeitraum bis zu drei Jahren Rechnung gelegt wird.

3. Bei mehrklassigen Schulen hat über Sammelmittel einer einzelnen Klasse oder mehrerer Klassen für bestimmte Zwecke (Reisen, gemeinsamen Bezug von Vermitteln usw.) der beteiligte Lehrer dem Schulleiter nach Erfüllung des Sammlungszweckes Rechnung zu legen.

IV. Rechnungsprüfung.

1. Bei Stiftungen liegt die Rechnungsprüfung der Rechnungskammer ob; soweit nach Nr. II die Kassen- und Rechnungsführung einer anderen Stelle übertragen wird, kann im Einbenehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Rechnungskammer auch für die Rechnungsprüfung etwas anderes bestimmt werden.

2. Die Rechnungen über Sonderzweckvermögen sind zu prüfen:

a) bei Schulen mit nicht mehr als drei ständigen Lehrkräften von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde,

b) bei Schulen mit mehr als drei ständigen Lehrkräften von zwei von der Lehrerversammlung gewählten Mitgliedern.

Im Falle der Nr. III Abs. 3 liegt die Prüfung dem Schulleiter ob.

V. Sonderbestimmungen der Stifter, Spender usw.

Soweit der Stifter, Spender oder eine andere zuständige Stelle über die Verwaltung, die Kassen-

und Rechnungsführung oder die Rechnungsprüfung andere Bestimmungen getroffen hat, gelten diese.

Weimar, den 26. Juli 1935.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.

W ä c h t e r.

Bekanntmachung. — IV A I 13, 7.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 374.)

Lübeck

465. Bekanntmachung über die Schulgeld-erhebung bei den Fachschulen.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1928, betr. das Berufs- und Fachschulwesen, in der Fassung des zweiten Nachtrags vom 4. Juni 1932 bestimme ich hinsichtlich der Schulgeld-erhebung für den Besuch der lübeckischen Fachschulen und der wahlfreien Lehrgänge folgendes:

A. Fachschulen.

§ 1.

(1) Das Schulgeld beträgt:

1. für die Haushaltungsschule (Gruppen für Schülerinnen mit mittlerer Reife)	RM
2. für die Haushaltungsschule (Gruppen für Volkschülerinnen)	80,— "
3. für das Kindergartenseminar	200,— "
4. für das Kinderpflegerinnenseminar	80,— "
5. für die Haushaltspflegerinnenklasse	200,— "
6. für die Höhere Handelsschule ..	200,— "
7. für die Handelsschule	120,— "
8. für die Bäuerliche Werksschule ..	70,— halbj.
9. für die Höhere Technische Staats-lehranstalt für Hochbau	125,— "

(2) Ein Zuschlag für auswärtige Schüler wird nicht erhoben.

(3) Für Schüler, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen (Ausländer), wird zu den vorstehenden Schulgeldsätze ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben, wenn in dem Heimatstaat der Schüler die Gegen-seitigkeit nicht verbürgt ist.

§ 2.

Wenn mehrere Kinder eines Zahlungspflichtigen Schülers einer lübeckischen höheren Schule, einer Mittelschule oder einer Fachschule mit Tages-unterricht sind, werden Geschwisterermäßigungen in sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 des Schulgeldgesetzes vom 16. Januar 1934 mit der Maßgabe gewährt, daß ohne Rücksicht auf

die Reihenfolge, in der die Kinder nach den vor-genannten Bestimmungen ihrem Lebensalter nach als erste, zweite usw. Kinder gelten, stets das Schul-geld für die Fachschule entsprechend ermäßigt wird.

B. Wahlfreie Lehrgänge.

§ 3.

Das Schulgeld für die wahlfreien Lehrgänge wird jeweils besonders festgesetzt. Geschwister-ermäßigungen (siehe § 2) werden nicht gewährt.

C. Allgemeines.

§ 4.

(1) Für begabte Schüler, die ernsten Fleiß, gutes Betragen und besondere Begabung bewiesen haben, kann von der Kultusverwaltung auf Antrag des Zahlungspflichtigen bei Bedürftigkeit das Schul-geld ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Für andere Schüler kann nur ausnahms-weise ein Erlaß von Schulgeld gewährt werden, wenn die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Zahlungspflichtigen es rechtfertigt.

(3) Die Vergünstigung wird aufgehoben, sobald eine der Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, wegfällt.

§ 5.

Das Schulgeld ist in Teilbeträgen bei den von der Kultusverwaltung bezeichneten Stellen zu zahlen. Die Zahl der Teilbeträge und die Zeit-punkte, zu denen die Teilbeträge zu zahlen sind, bestimmt die Kultusverwaltung.

§ 6.

Zahlungspflichtig ist der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Unterhalt des Schülers Verpflichtete oder der Schüler selbst. Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 7.

Die bis zu den festgesetzten Zeitpunkten nicht eingezahlten fälligen Schulgeldbeträge sind unter Zuschlag einer Gebühr von 2 Rpf. für jede angefangene Reichsmark bis zu dem von der Kultusverwaltung bestimmten Zeitpunkt zu entrichten. Die alsdann noch rückständigen Beträge nebst Gebühren werden zwangsläufig beigetrieben.

D. Schlußvorschriften.

§ 8.

Diese Bestimmungen gelten vom 1. Oktober 1935 ab.

Lübeck, den 3. Juli 1935.

Der Senator der Kultusverwaltung.

Dr. B ö h m d e r.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 375.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

a) Reich und Preußen	Seite	Seite	
Ordnung über die Erhebung von Studiengebühren am Staatlichen Berufspädagogischen Institut. Vom 4. Juli 1935	368	Wanderausstellung „Die Schule im Dienst des Lustschüdes“. Vom 21. August 1935	368
Berechtigungen der Reifezeugnisse der dreijährigen Frauenschulen. Vom 2. August 1935	367	Amtsärztliches Zeugnis von Landjahrerziehern. Vom 21. August 1935	373
Staatspolitische Filmveranstaltungen in den Schulen. Vom 8. August 1935	369	Stellenvorbehalt für Versorgungsantwärter und Nationalsozialisten. Vom 22. August 1935	364
Die Dienstbezüge und die persönlichen Verhältnisse der Landjahrührer, ihrer Hilfskräfte und der Landjahrerzieher. Vom 10. August 1935	372	Bezugsgzinsen für Rückstände an Beiträgen zur Landesschulklasse und Landesmittelschulklasse. Vom 22. August 1935	366
Schnellhefter mit Deckleiste. Vom 12. August 1935	364	Bezug des Amtsblattes „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“. Vom 23. August 1935	365
Prüfung in einem wissenschaftlichen Fach im Zusammenhang mit der Prüfung für das Künstlerische Lehramt. Vom 12. August 1935	367	Unfälle Jugendlicher bei dem Verkehr an und auf den Gewässern, beim Schwimmen, Baden usw. Vom 23. August 1935	366
Ausbildung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen. Vom 12. August 1935	368	Film „Hände am Werk“. Vom 27. August 1935	370
Zuständigkeit auf dem Gebiete des Naturschutzes. Vom 13. August 1935	373	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Ferienlehrgang für Lehrer und Lehrerinnen höherer Lehranstalten. Vom 27. August 1935	370
Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme am Reichsparteitag in Nürnberg. Vom 14. August 1935	364	Kürzung der gemäß § 5 des Gewerbe- und Handelslehrerbefördungsgesetzes bewilligten ruhegehaltsfähigen Beförderungszuschüsse. Vom 28. August 1935	369
Verlegung eines Prüfungstermins. Vom 14. August 1935	370	Kinder auß Land. Vom 29. August 1935	367
Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen von den Einkommensbeträgen. Vom 16. August 1935	364	 	
Teilnahme der Schüler an Morgenandachten, Schulgottesdiensten usw. Vom 19. August 1935	366	b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Lehrgang für Auslandschulung. Vom 20. August 1935	365	Thüringen	
Durchführung des Schulbeiträgegesetzes vom 26. März 1935. Vom 20. August 1935	365	Schulstiftungen und schulisches Sondervermögen. Vom 26. Juli 1935	374
		Lübeck	
		Bekanntmachung über die Schulgeldserhebung bei den Fachschulen. Vom 3. Juli 1935	375